

Tier im Recht SIND DIE SCHRECKGERÄTE ERLAUBT?



Gieri Bolliger

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Mein Nachbar hat einen sehr gepflegten, üppigen Blumengarten. Er stört sich daran, dass meine Katze gelegentlich ihr Geschäft in den fremden Blumenbeeten verrichtet. Nun hat er einen sogenannten Katzenschreck in seinem Garten installiert. Sind solche Geräte überhaupt erlaubt und was kann ich dagegen unternehmen?»

Der Experte antwortet:

«Katzenschreckgeräte funktionieren mit einem Infrarot-Sensor, einige zusätzlich mit einem Bewegungsmelder. Erkennt das Gerät den warmen Körper eines Lebewesens, löst es Ultraschallgeräusche in einer für das Tier unangenehmen Frequenz aus. Dadurch sollen sich Katzen und andere unerwünschte Gäste entfernen und das Gebiet künftig meiden. Gewisse Geräte lösen zudem einen LED-Blitz aus, der als optische Irritation zusätzlich zur Vergrämung der Tiere beitragen soll.

Katzenschreckgeräte sind grundsätzlich erlaubt, solange sie Tieren keine unverhältnismässigen Schmerzen, Leiden oder andere Schäden zufügen oder sie über-

mässig in Angst versetzen. Dies gilt übrigens nicht nur in Bezug auf Katzen, sondern auch für Wildtiere wie Igel, Vögel oder Mäuse. Das Aufstellen solcher Geräte im eigenen Garten ist somit gestattet, wenn die Tiere dem Signal entkommen oder ausweichen können. Ist dies nicht der Fall und erleiden die Tiere Angst oder gar Schmerzen, macht man sich unter Umständen jedoch wegen Tierquälerei strafbar. So etwa wäre eine Installation im Innern eines Gebäudes verboten, aus dem die Tiere nicht flüchten können.

Als erstes sollten Sie natürlich mit Ihrem Nachbarn das Gespräch suchen und ihn darauf aufmerksam machen, dass solche Geräte für Ihre Katze, aber auch für andere Tiere nicht unproblematisch sind. Führt dies nicht zum Erfolg, haben Sie als Nachbarin die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen den Einsatz des Katzenschreckgeräts vorzugehen. Dabei können Sie auf Beseitigung der Schädigung oder Schutz gegen drohenden Schaden sowie auf Schadenersatz klagen.

Für die Beurteilung der erforderlichen Übermässigkeit einer Immission müssen

stets die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Zudem ist nicht entscheidend, ob die Immission für Sie als betroffene Person zu intensiv ist, sondern, wie dies von einem Durchschnittsmenschen beurteilt würde. Da die meisten Menschen die hochfrequenten Signale dieser Geräte gar nicht wahrnehmen können, ist es in der Praxis schwierig, erfolgreich dagegen zu klagen. Unter Umständen kann es hilfreich sein, sich in der Nachbarschaft zusammenschliessen, um gegen störende Signale rechtlich vorzugehen.

Abschliessend ist anzumerken, dass tierschutzrechtlich unbedenkliche Abwehrmassnahmen gegen unerwünschten Tierbesuch stets vorzuziehen sind. Effektive Mittel, um Katzen fernzuhalten, können etwa Lavendel oder Kaffeessatz sein. Katzen mögen diese starken Düfte in der Regel nicht, weshalb sie den Blumengarten dann möglicherweise meiden. Ebenfalls unbedenklich ist der behutsame Einsatz von Wasser, um das Büsi zu verscheuchen. Im Handel sind sogar Geräte erhältlich, die Tiere – ähnlich wie der Katzenschreck – durch einen Wasserstrahl aus dem Garten vertreiben sollen.»

GIERI BOLLIGER, TIR



Schreckgeräte sollen Katzen aus dem Garten vertreiben.

Bild Pixabay

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org